

Torsten Stein und die International Law Association

Rainer Hofmann*

Inhalt	
A. Einführung	441
B. Torsten Stein als Co-Rapporteur des ILA Committee on International Law in National Courts	444
I. Die Anfänge des Committee	444
II. Die Konferenz von Kairo 1992	444
III. Die Konferenz von Buenos Aires 1994	445
IV. Die Konferenz von Helsinki 1996	446
V. Die Konferenz von Taipeh 1998	447
C. Torsten Stein als (Alternate) Member des ILA Committee on Extradition and Human Rights	448
I. Die Anfänge des Committee	448
II. Die Konferenz von Buenos Aires (1994)	449
III. Die Konferenz von Helsinki (1996)	450
IV. Die Konferenz von Taipeh 1998	451
D. Torsten Stein als Chairman des Committee on The International Criminal Court	452
I. Die Anfänge des Committee	452
II. Die Konferenz in Berlin 2004	453
III. Die Konferenz von Toronto 2006	454
IV. Die Konferenz von Rio de Janeiro 2008	454
V. Die Konferenz von Den Haag 2010	455
E. Schlussbemerkungen	456

Abstract

Während die großen Verdienste von Torsten Stein um die Deutsche Vereinigung für Internationales Recht (DVIR), welcher er von 1993–2006 als Generalsekretär und von 2006–2016 als Präsident diente, und für die International Law Association (ILA, derem Executive Council er seit 1993 angehört und für die er über zwölf Jah-

* Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, Seniorprofessor, Professur für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Co-Direktor, Merton-Zentrum für Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsordnung an der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Germany). E-Mail: r.hofmann@jur.uni-frankfurt.de.

re hinweg die wichtige Aufgabe des Honorary Treasurer erfüllte, weitgehend bekannt sind, dürfte nicht allgemein bewusst sein, in welch hohem Maße sich Torsten Stein auch in die wissenschaftliche Arbeit der Ausschüsse der ILA eingebracht hat. Dieser Beitrag gibt daher einen Überblick über sein sehr einflussreiches Wirken als Co-Rapporteur des ILA Committee on International Law in Municipal/National Courts (1993–1998), als Mitglied des ILA Committee on Extradition and Human Rights (1993–1998) sowie als Chairman des ILA Committee on the International Criminal Court (2001–2010).

Torsten Stein and the International Law Association

While Torsten Stein's great merits for the Deutsche Vereinigung für Internationales Recht (DVIR), for which he served as Secretary-General (1993–2006) and President (2006–2016) as well as his merits for the International Law Association, for which he serves since 1993 in its Executive Council and for which he acted for 12 years as Honorary Treasurer, are widely known, few are aware of the instrumental role he played in the scientific activities of the ILA. This contribution therefore gives an overview over his most influential activities as Co-Rapporteur of the ILA Committee on International Law and Municipal/National Courts (1993–1998), as Member of the ILA Committee on Extradition and Human Rights (1993–1998) and as Chairman of the ILA Committee on the International Criminal Court (2001–2010).

Keywords: Extradition and Human Rights, International Criminal Court, International Law Association, Committees, International law and National Courts

A. Einführung

Meine ersten intensiven Treffen mit Torsten Stein hatte ich zu Anfang der 1980er Jahre, als er, neben der Arbeit an seiner im Jahre 1983 abgeschlossenen Habilitationsschrift zum Thema „Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Normative Grenzen, Anwendung in der Praxis und Versuch einer Neuformulierung“, Schriftleiter – so hieß das damals noch – der Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) war. Diese Aufgabe erfüllte er weit über ein Jahrzehnt mit großem Engagement und prägte mit seiner überaus freundlichen, aber sehr gewissenhaften Art, die auch sehr nachdrückliches Aufzeigen schwacher Argumente und – das war das wirkliche Besondere – auf seinem breiten Wissen beruhende Hilfestellung bei der Beseitigung solcher inhaltlichen Schwächen einschloss, eine sehr große Zahl junger wissenschaftlicher Referentinnen und Referenten am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Schon damals war er aktives Mitglied der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht (DVIR), der German Branch der International Law Association (ILA). Ihre Jahrestagungen fanden seinerzeit sämtlich am Heidelberger Institut statt und verstärkten bei vielen von uns Jüngeren die Neugier und Lust auf eine intensive Mitwirkung an der Behandlung völkerrechtlicher Fragestellungen in internationalen

Kontexten. So gehörte es für uns damals fast zum guten Ton, Mitglied der DVIR zu werden.

Da weder der damalige Präsident der DVIR, Günther Jaenicke, noch der damalige Generalsekretär, Georg Ress, am Institut in Heidelberg wirkten, ergab es sich, dass Torsten Stein die Heidelberger Jahrestagungen der DVIR im Wesentlichen organisierte. Da er, wie einige von uns, auch regelmäßig an den im Abstand von zwei Jahren stattfindenden internationalen Konferenzen der ILA teilnahm, wuchs er fast zwangsläufig in eine Position hinein, die es als selbstverständlich erschien ließ, dass er im Jahre 1993 Nachfolger von Georg Ress im Amt des Generalsekretärs der DVIR wurde; gleichzeitig übernahm Karl-Heinz Böckstiegel das Amt ihres Präsidenten. Als Generalsekretär war Torsten Stein, zusammen mit Karl-Heinz Böckstiegel, Mitglied des Executive Council der ILA, dem Organ der ILA, in dem deren internationale Aktivitäten besprochen und beschlossen werden – im Übrigen ein Organ, dem er bis zum heutigen Tage angehört, und zwar seit 2019, dem Ende seiner zwölfjährigen Amtszeit als Honorary Treasurer, als Co-opted Member. Zu Beginn des neuen Jahrtausends wurde er, als Nachfolger von Georg Ress, auch in das Committee on Policy and Finance der ILA berufen, dem Gremium, in dem sehr viele der im Executive Council zu entscheidenden Fragen vorbesprochen wurden und werden. Das wichtigste Vorhaben während Torsten Steins Tätigkeit als Generalsekretär der DVIR war fraglos die Vorbereitung und Durchführung der nach allgemeiner Ansicht inhaltlich wie organisatorisch äußerst gelungenen internationalen Konferenz der ILA vom 16.–21. August 2004 in Berlin, der insgesamt siebten (Bremen 1876, Frankfurt 1878, Köln 1881, Hamburg 1885, Berlin 1906, und Hamburg 1960) internationalen Konferenz der ILA, die in Deutschland stattfand. Als im Juni 2006 Karl-Heinz Böckstiegel als Präsident der DVIR zurücktrat, war es völlig folgerichtig, dass ihm Torsten Stein in dieses Amt folgte; ich hatte zugleich die Ehre und das Vergnügen, sein Nachfolger als Generalsekretär zu werden. Unser Verhältnis in dieser bis zum Juni 2016 währenden Konstellation, als Torsten Stein als Präsident zurücktrat und ich wiederum sein Nachfolger wurde, war – man kann dies mit Fug und Recht sagen – ein ungewöhnlich enges und vertrauensvolles, so dass ich an diese Zeit mit großem Vergnügen zurückdenke. In manchem erinnerte mich unser Verhältnis an die ersten Jahre im Institut: Wie damals gab er mir in manchen schwierigen Situationen den uneigennützigen Rat des erfahrenen Freundes; daneben erhielt ich für die doch noch ungewohnte Rolle des Generalsekretärs die hochwillkommene Rückendeckung des Präsidenten; dass wir beide nur einen Steinwurf voneinander entfernt wohnten (und wohnen), hat naturgemäß sehr vieles, auch das Treffen manch schwieriger Entscheidungen, durchaus erleichtert. Mit dem gleichen Geschick führte er mich auch in die nicht immer leicht zu verstehende Welt der ILA ein, so dass es vielen als durchaus folgerichtig erschien, als ich nach dem Ende seiner dritten Amtszeit als Honorary Treasurer im Jahre 2019 auch in dieser Funktion sein Nachfolger wurde. Das Bild unserer Freundschaft wäre aber nicht vollständig, wenn es nicht ergänzt würde durch die schöne Erinnerung an die vielen Stunden, die wir gemeinsam verbrachten, nicht nur auf den Konferenzen und Regionaltagungen der ILA, beginnend in Paris 1984 und zuletzt noch in Lissabon im Jahre 2022,

sondern auch im Zusammenhang mit den Sitzungen des Executive Council der ILA in London, zumeist zusammen mit meiner Frau Mahulena Hofmann als Vertreterin der Czech Branch der ILA.

Gegenstand dieses kurzen Beitrags ist jedoch nicht die Schilderung und Würdigung der ungewöhnlich großen Verdienste, die sich Torsten Stein in den 30 Jahren, seitdem er das Amt des Generalsekretärs der DVIR übernahm, für die DVIR und die ILA erworben hat. Hier soll es vielmehr um eine andere, durchaus wichtige Facette des Wirkens von Torsten Stein für die ILA gehen, nämlich seine Tätigkeiten als Officer von Committees der ILA. Die Funktion eines Officer eines solchen Ausschusses der ILA haben zum einen ihre Vorsitzenden inne; ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen in der übergeordneten Organisation der inhaltlichen Arbeit der Committees, und dies vor allem in der Durchführung von (inzwischen meist hybriden) Treffen der Mitglieder des Ausschusses in den Jahren zwischen den Konferenzen der ILA, um so einen möglichst fruchtbaren und zielgerichteten Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Committees zu ermöglichen, und der Sicherstellung des Abschlusses der wissenschaftlich auf einem möglichst hohen internationalen Niveau stehenden Arbeiten der jeweiligen Ausschusses im vom Executive Council vorgegeben zeitlichen Rahmen. Die andere Gruppe der Officers bilden die (Co)-Rapportoren der jeweiligen Committees, denen die eigentliche Leitung und Führung der thematischen Arbeit der Ausschüsse obliegt und die, zumindest in früherer Zeit, den wissenschaftlichen Output der Committees sehr häufig durch oft sehr umfangreiche, eigene (Vor)arbeiten ganz maßgeblich beeinflusst(t)en.

Ausweislich der jeweils im Anschluss an die internationalen Konferenzen der ILA erscheinenden Konferenzberichte hat Torsten Stein in zwei Phasen die Funktion eines solchen Officer eines Committee innegehabt: von 1991 bis 1998 als Co-Rapporteur des ILA Committee on International Law in Municipal/National Courts und von 2001 bis 2010 als Vorsitzender (Chairman) des ILA Committee on The International Criminal Court. Außerdem war Torsten Stein, angesichts seiner sehr hohen internationalen Reputation auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts nicht weiter überraschend, von 1993 bis 1997 Stellvertretendes Mitglied (Alternate) und danach (ordentliches) Mitglied des ILA Committee on Extradition and Human Rights. Die ILA kennt nominell zwei Kategorien von Mitgliedern ihrer Ausschüsse, nämlich (ordinary) Members and Alternate Members, wobei bezüglich der Möglichkeiten der Mitwirkung an den Arbeiten der Committees zwischen den beiden Kategorien von Mitgliedern seit langem keine Unterschiede bestehen.

Im Folgenden wird nun unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs näher auf die Rolle von Torsten Stein für die Arbeiten der drei Ausschüsse, an deren Tätigkeiten er als Officer oder Mitglied beteiligt war, eingegangen.

B. Torsten Stein als Co-Rapporteur des ILA Committee on International Law in National Courts

I. Die Anfänge des Committee

Schon ausweislich der allgemein zugänglichen Unterlagen, d.h. der Tagungsbände zu den jeweils alle zwei Jahre stattfindenden großen internationalen Konferenzen, die nicht nur Informationen über die Mitglieder der Committees, ihre Berichte und Protokolle ihrer öffentlichen Sitzungen während der jeweiligen Konferenz enthalten, sondern in denen sich auch knappe, aber ausreichende Informationen über den Inhalt der Verhandlungen in den Sitzungen des Executive Council während der zweijährigen Zwischenzeit von zwei Tagungen finden, lässt sich feststellen, dass dieser Ausschuss offenbar einen schwierigen Anfang hatte; dieser Befund ließe sich durch einen Einblick in die öffentlich nicht ohne weiteres zugänglichen Protokolle der Sitzungen des Executive Council sicher bestätigen. Während sich im Band zur Tagung des Jahres 1990 in Broadbeach, Queensland (Australia) zwar die Information findet, dass Professor Ivan Shearer (Australien) auf der Sitzung des Executive Council am 6. Mai 1989 in London als Chairman dieses Committee ernannt worden sei¹, und es auch einen Hinweis auf dessen Mitglieder gibt,² wird aus dem Tagungsband deutlich, dass der offenbar noch im Aufbau befindliche Ausschuss – verständlicherweise – noch keinen (Initial) Report vorgelegt hatte.

II. Die Konferenz von Kairo 1992

Im Band zur Tagung 1992 in Kairo finden sich in den Berichten zu den Sitzungen des Executive Council im Jahre 1991 keine Informationen zu diesem Committee, dafür wird aber bei der Übersicht über die bestehenden Ausschüsse angeführt, dass dieser im Jahre 1989 geschaffen und im Jahre 1991 restrukturiert worden sei.³ Chairman ist nunmehr Judge Gilbert Guillaume (Frankreich), Co-Rapportore sind die Professoren Ivan Shearer und eben Torsten Stein. Auch die Zahl der Mitglieder hat sich erweitert, so etwa um Professor Hyo Sang Chang (Korea), Professor Peter Fischer (Österreich), Professor Eckart Klein (Deutschland), Professor Georges van Hecke (Belgien) und Professor Soji Yamamoto (Japan). Einen (Initial Report) hat das Committee offenbar wiederum nicht vorgelegt; auch gibt es kein Protokoll einer öffentlichen Working Session. Es ist daher anzunehmen, dass es nur zu einer Closed Working Session des Ausschusses kam, auf der über die künftige Arbeit gesprochen wurde.

1 *International Law Association* (Hrsg.), Report of the Sixty Fourth Conference, S. 19.

2 Ibid., S. 81. Rapporteur war demnach *Professor Cornelis Flinterman* (Niederlande) und Mitglieder waren *Professor Anne Bayefsky* (Kanada), *Judge Paul Joan George Kapteyn* (Niederlande), *Professor David Ruzié* (Frankreich), *Judge Stephen Schwelbel* (USA) mit *Professor Edward Gordon* als Alternate sowie *Professor Helmut Steinberger* (Deutschland) – und als sein Alternate *Professor Torsten Stein*.

3 *International Law Association* (Hrsg.), Report of the Sixty Fifth Conference, S. 42f.

III. Die Konferenz von Buenos Aires 1994

Die Situation hat sich dann offenkundig in der Zeit bis zur Tagung in Buenos Aires vom 14.–20. August 1994 grundlegend geändert. Im Konferenzband abgedruckt sind ein auf den Januar 1994 datierter, umfassender erster Bericht des Committee,⁴ dem in einem Annex dessen ganz offensichtlich überarbeitetes Mandat sowie ein Arbeitsprogramm⁵ beigefügt sind, und das Protokoll der ersten Working Session am 16. August 1994.⁶ Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht auf Einzelheiten dieser Dokumente eingegangen werden, jedoch seien einige wichtige Punkte herausgegriffen.

So wird im (überarbeiteten) Mandat erwähnt, dass die Initiative zu diesem Ausschuss ursprünglich von der niederländischen Branch mit dem Ziel ausging zu untersuchen, ob es sinnvoll sei, eine Art Vorlageverfahren für nationale Gerichte zum Internationalen Gerichtshof (IGH) zur Klärung völkerrechtlicher Fragen einzuführen, inspiriert jedenfalls vom Vorabentscheidungsverfahren zum Europäischen Gerichtshof (EuGH). Das überarbeitete Mandat umfasste nun vor allem eine Untersuchung, wie nationale Gerichte – sofern sie nach ihrem nationalen Recht dazu befugt sind – Völkerrecht ermitteln und ggf. zur Entscheidung eines Falles heranziehen und so, als Organe, deren Urteile als Ausdruck von Staatenpraxis anzusehen sind, zur Bestimmung des Inhalts völkerrechtlicher Normen, sowohl Vertrags- wie Gewohnheitsrechts, beitragen.

Zur Ermittlung erster Erkenntnisse diente ein von den beiden Berichterstattern erstellter Fragebogen, wobei Ivan Shearer für die Formulierung und Bewertung des für Staaten des common law-Systems gedachten Fragebogens zuständig war und Torsten Stein sich um die Staaten des civil law-Systems kümmerte. Weitere Unterstützung sollten beide Rapportiere durch die Mitglieder des Committee erhalten. Beantwortet wurden die Fragebogen von den Branches aus Australien, Irland, Israel, Kanada, Philippinen, USA und Vereinigtes Königreich als common law-Staaten und von Belgien, Chile, Deutschland, Frankreich, Japan, Kroatien und Polen als civil law-Staaten. Die 24 bzw. 12 Seiten umfassenden Berichte geben einen guten – inzwischen vor allem aus rechtshistorischer Sicht interessanten – Überblick über einige der damals wie heute zentralen Fragen der Anwendung des Völkerrechts durch nationale Gerichte.

Die öffentliche, d.h. allen Mitgliedern der ILA offenstehende Working Session war ausweislich des Protokolls durch ein Phänomen gekennzeichnet, das – leider – damals wie heute nicht selten ist: Nicht-Mitglieder des Ausschusses kritisierten das Mandat, ungeachtet des Umstandes, dass dieses vom Executive Council beschlossen wird und von den Officers des Committee nicht (ohne weiteres) geändert werden kann. Kritisiert wurde auch, dass der Begriff „municipal courts“ in vielen Rechtsordnungen Gerichte der ersten Instanz meine, weshalb die Bezeichnung des Aus-

4 International Law Association (Hrsg.), Report of the Sixty Sixth Conference, S. 326–359.

5 Ibid., S. 359–361.

6 Ibid., S. 362–370.

schusses in „Committee on International Law in National Courts“ geändert werden sollte; dies wurde dann vom Executive Council in seiner Sitzung am 20. August 1994 so beschlossen. Weitere Teilnehmer der Aussprache hatten offenbar das Mandat missverstanden und kritisierten, dass es nicht Aufgabe der ILA sei, Staaten zur Beachtung des Völkerrechts aufzufordern. Da der Chairman, Judge Guillaume, nicht anwesend war, mussten sich vor allem die beiden Berichterstatter, namentlich Ivan Shearer, da sehr viel mehr Kritik von Vertretern der common law-Staaten kam, mit dieser Kritik auseinandersetzen. Nachdrücklich unterstützt wurden sie dabei vom damaligen Director of Studies der ILA, Professor James Crawford, der offenbar maßgeblich an der Formulierung des Mandats mitgewirkt hatte und, für einen Director of Studies eher ungewöhnlich, wiederholt das Wort ergriff, um das Mandat genauer zu erklären. Diese eher kritischen Stimmen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass vor allem die Diskussionsteilnehmer aus den civil law-Staaten den entsprechenden Bericht ganz überwiegend lobten und die Berichterstatter zur Fortführung ihrer Arbeiten aufriefen. Dem schloss sich der Director of Studies in seiner die Working Session beendenden Stellungnahme an und erklärte, dass man für die nächste Konferenz in Helsinki im Jahre 1996 einen substantiellen Bericht erwarten könne.

IV. Die Konferenz von Helsinki 1996

Die Erwartungen von James Crawford erwiesen sich ganz offenbar als berechtigt, denn die beiden Berichterstatter legten für die Konferenz in Helsinki vom 12.–17 August 1996 einen vereinheitlichten, sehr umfangreichen Bericht vor⁷, dem auch der Entwurf für eine Resolution beigelegt war, die dann auf der Abschlussitzung der Tagung von den anwesenden Mitgliedern der ILA angenommen wurde.⁸ Die Aussprache zum Bericht während der Working Session am 16. August 1996 verlief ausweislich des Protokolls⁹ wesentlich sachlicher und auf offene Fragen bezogen als dies bei der Working Session zwei Jahre zuvor in Buenos Aires der Fall gewesen war. Erwähnt sei noch, dass sich die Mitgliedschaft im Ausschuss um weitere Personen nochmals deutlich vergrößert hatte, darunter Professor George Barrie (Südafrika), Dr. Eyal Benvenisti (Israel), Lady Hazel Fox (Vereinigtes Königreich), Dr. Gerhard Loibl (Österreich). Professor Igor Lukashuk (Russische Föderation), Professor José Magalhães (Brasilien) und Professor Nicolas Michel (Schweiz). Außerdem waren weitere Landesberichte eingegangen, nämlich aus Brasilien, China (Taiwan), Österreich, der Russischen Föderation und der Schweiz.

Der konsolidierte Bericht bestand aus einer in das Mandat und die bisherige Arbeit des Ausschusses einführende Einleitung und drei substantiellen Teilen. Im ersten Teil wurden die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Heranziehung von Völkerrecht durch nationale Gerichte beschrieben und systematisiert. Im

⁷ International Law Association (Hrsg.), Report of the Sixty Seventh Conference, S. 570–590.

⁸ Ibid., S. 31.

⁹ Ibid., S. 591–602.

zweiten, sehr viel umfangreicheren Teil wurden dann anhand der Antworten auf die insgesamt 19 an die nationalen Berichterstatter gestellten Fragen in detaillierter Weise ein Überblick über die einschlägige Praxis der nationalen Gerichte gegeben; diese Fragen reichten vom Problem, ob alle nationale Gerichte, auch unterinstanzliche Gerichte, Völkerrecht anwenden dürfen, über die Frage, ob in bestimmten Fällen Völkerrecht angewendet werden muss und wie ggf. die notwendige Expertise eingeholt werden kann, bis hin zur Problematik der Ermittlung und Berücksichtigung von Gewohnheitsrecht oder zu Hinweisen auf Fälle, in denen nationale Gerichte Völkerrecht in besonders interessanter Weise angewandt hatten. Der dritte Teil bezeichnete dann die Gebiete, in denen das Committee noch weiter tätig sein wollte, u.a. Rolle und Rang des Völkerrechts im nationalen Recht, Befassung der obersten Gerichte mit völkerrechtlichen Fragen, Mechanismen zur Ermittlung des Inhalts völkerrechtlicher Normen, Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz gegenüber der Exekutive in diesem Bereich sowie die Frage des *Standing* von Individuen in Fällen, in denen es um Völkerrecht vor nationalen Gerichten geht. Ungeklärt war offenbar noch, ob sich die Studie auch der Frage widmen sollte, wie man die Notwendigkeit der Vermittlung ausreichender völkerrechtlicher Kenntnisse unter der Richterschaft sicherstellen könne.

In Abwesenheit von Chairman Gilbert Guillaume stellten wiederum die beiden Rapportiere den Bericht vor, wobei Torsten Stein den dritten Teil erläuterte und abschließend die Erwartung äußerte, dass der Ausschuss seine Arbeit auf der Tagung in Taipei im Jahre 1998 werde abschließen können. Die Diskussion war sehr intensiv, lebendig und vor allem ausgesprochen konstruktiv und geprägt von der hohen Expertise aller, die das Wort ergriffen. Viele Beiträge, vor allem von Nicht-Mitgliedern des Ausschusses, bezogen sich auf aktuelle Entwicklungen in Staaten, für die keine Landesberichte eingingen waren, und waren daher besonders wertvoll. Auf Vorschlag von Ivan Shearer wurde dann der Wortlaut des Entwurfs der Resolution dem Ablauf der Diskussion angepasst und schließlich in der Abschlussitzung der Konferenz verabschiedet.

V. Die Konferenz von Taipei 1998

Torsten Stein hatte sich nicht geirrt: Der Ausschuss konnte seine Arbeit tatsächlich auf der Tagung in Taipei vom 24.–30 Mai 1998 abschließen. Der für diese Konferenz von den beiden Berichterstattern erarbeitete und sehr konzise Bericht¹⁰ beschränkte sich auf die in Helsinki als noch offene Fragen identifizierten Problembeziehe und profitierte von zusätzlichen Berichten aus Indien, Malta, Mexico, den Niederlanden und Südafrika sowie einigen weiteren Informationen aus Staaten, aus denen schon Landesberichte unterbreitet worden waren. Die beiden Berichterstatter sahen angesichts des sehr unterschiedlichen Materials, das ihnen zugänglich gemacht worden war, davon ab, irgendwelche allgemeine Schlussfolgerungen zu formulieren

¹⁰ International Law Association (Hrsg.), Report of the Sixty Eighth Conference, S. 658–674.

und beschränkten sich auf eine knappe Wiedergabe der ihnen in den Berichten, einschließlich der für die Tagung in Taipeh nachgereichten Informationen, gemachten Angaben.

Die Working Session am 29. Mai 1998¹¹ wurde vom Vorsitzenden Gilbert Guillaume eröffnet, der die Grundzüge der Arbeiten des Ausschusses erläuterte, bevor Torsten Stein und Ivan Shearer den Inhalt ihres Berichts kurz darstellten; beide äußerten die Einschätzung, dass der Ausschuss seine Aufgabe erfüllt habe, weshalb im Entwurf für die abschließende Resolution vorgeschlagen werde, das Committee aufzulösen. Die anschließende Diskussion, an der eine ungewöhnlich große Zahl herausragender Völkerrechtler mitwirkte, war eher kurz und befasste sich im Wesentlichen mit redaktionellen Fragen, bezüglich derer, unter intensiver Beteiligung von Gilbert Guillaume, Ivan Shearer und Torsten Stein, schnell Einigkeit erzielt werden konnte.

Diese Resolution, die – was eher ungewöhnlich ist, sind doch sonst alle Dokumente des Ausschusses in englischer Sprache abgefasst – ausschließlich in ihrer französischen Fassung wiedergegeben ist¹², spricht sich in ihrem operativen Teil u.a. gegen spezielle Verfahren zur Überprüfung umstrittener Gerichtsurteile mit völkerrechtlichem Bezug aus; hält die Einführung einer Art Vorabentscheidungsverfahren zum IGH zur Beantwortung völkerrechtlicher Fragen derzeitig nicht für opportun; fordert nachdrücklich eine qualitativ hochwertige Ausbildung aller Richter im Völkerrecht, um so die Wahrscheinlichkeit inhaltlich zutreffender Urteile mit Bezug zum Völkerrecht zu erhöhen; ruft zu einem offenen Umgang mit der Zulassung der Beteiligung sachkundiger Dritter an Gerichtsverfahren (*amicus curiae*) aus; betont die Notwendigkeit der Achtung der Unabhängigkeit der Judikative gegenüber der Exekutive, auch wenn es sinnvoll sei, die Haltung der Regierung in völkerrechtlichen Fragen zu kennen; und ist eher zurückhaltend gegenüber der Einführung von allgemeinen Verfahren wie etwa *class actions* zur Geltendmachung und Durchsetzung des Völkerrechts vor nationalen Gerichten. Damit war die Arbeit des Ausschusses – und damit auch die von Torsten Stein als sein Co-Rapporteur – zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden.

C. Torsten Stein als (Alternate) Member des ILA Committee on Extradition and Human Rights

I. Die Anfänge des Committee

Die Einrichtung dieses Committee, die offenkundig vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Soering v United Kingdom*¹³ und der Erkenntnis angestoßen wurde, dass dieser Entscheidung weitere vergleich-

11 Ibid., S. 675–683.

12 Ibid., S. 28–30.

13 EGMR, A161, Application No. 14038/88, *Soering v United Kingdom*, ECLI:CE:ECHR:1989:0707JUD001403888.

bare Fälle folgen würden, in denen es um die Auslieferung in Staaten gehen würde, bei denen zu befürchten war, dass der Strafprozess oder eine ggf. sich anschließende Verbüßung einer Freiheitsstrafe grundlegenden menschenrechtlichen Anforderungen nicht genügen würde, wurde auf der Sitzung des Executive Council am 23. November 1991 vom damaligen Director of Studies, Professor James Crawford, vorschlagen und auf der Sitzung des Full Council während der Konferenz in Kairo am 26. April 1992 beschlossen.¹⁴ Zum Vorsitzenden wurde Professor Al Rubin (USA) und zu Berichterstattern Professor John Dugard (Südafrika) und Professor Christine van den Wyngaert (Belgien) ernannt; ursprüngliche Mitglieder waren u.a. Dr. Ricardo Balestra (Argentinien), Professor Terumi Furukawa (Japan), Professor Raimo Lahti (Finnland) und Professor HHJ Swart (Niederlande).¹⁵

Ausweislich des ersten Berichts des Ausschusses, der für die Konferenz in Buenos Aires erarbeitet wurde,¹⁶ sandten die Berichterstatter schon bald darauf ein Memorandum mit einem Fragebogen an die Mitglieder des Committee, deren Zahl erheblich gestiegen war. Auf der Grundlage der Antworten und eigener Recherchen formulierten sie den Entwurf eines ersten Berichts, der auf einem Workshop vom 21.–23. Februar 1994 in Bellagio (Italien) intensiv diskutiert wurde. Zu den neuen Mitgliedern zählten u.a. Professor Stephan Breitenmoser (Schweiz), Professor Yoram Dinstein (Israel), Mr Brian Opeskin (Australien), Professor Christopher Pyke (USA), Professor Theo Vogler (Deutschland) sowie Professor Maureen Williams (Argentinien); hinzu kamen Alternate Members wie u.a. Professor Ivan Shearer (Australien), Professor Daniel Thürer (Schweiz) und eben auch Torsten Stein.

II. Die Konferenz von Buenos Aires (1994)

Der erwähnte Bericht war – für einen First Report – ungewöhnlich umfangreich und dokumentierte das große Engagement der beiden Berichterstatter und einer Reihe von Mitgliedern des Ausschusses, die auf den Fragebogen geantwortet und auch am Workshop in Bellagio teilgenommen hatten. Er umfasste, neben einer Einführung in die Problematik, ob und wie (welche) Menschenrechte im Auslieferungsrecht (stärker) zu berücksichtigen seien, in das Mandat des Ausschusses und die Struktur des Berichts, zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung des Auslieferungsrechts, bevor er sich dann einer Vielzahl von materiellen Fragen zuwandte: The Rule of Non-Inquiry, Sources of Law, the question as to which human rights are most likely to restrict extradition (besonders behandelt werden drohende Todesstrafe oder Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung oder Strafe, fehlender fair trial), (Sufficient) Evidence of Human Rights Violations in the Requesting State, Illegally Obtained Evidence sowie Abduction and other Disguised Extraditions (z. B. Abschiebung). Auf dieser Grundlage hatten die beiden Berichterstatter dann eine Reihe von Empfehlungen formuliert und einen Plan für das

14 International Law Association (Hrsg.), Report of the Sixty Fifth Conference, S. 18 und 21.

15 Ibid., S. 50.

16 Ibid., S. 142–170.

weitere Vorgehen des Committee erarbeitet. Eine beeindruckend umfangreiche Bibliographie schloss den inhaltlich wirklich sehr beachtlichen Bericht ab.

In der ausweislich des Protokolls¹⁷ von sehr zahlreichen Mitgliedern der ILA besuchten öffentlichen Working Session des Ausschusses am 15. August 1994 gab Chairman Al Rubin zunächst eine allgemeine Einführung in die Problematik und das Mandat des Committee, bevor die beiden Berichterstatter John Dugard und Christine van den Wyngaert den Bericht vorstellten. Es folgte eine sehr lebhafte Diskussion, an der sich nicht zuletzt auch Nicht-Mitglieder des Ausschusses wie Sir Franklin Berman (UK), Professor Richard Lillich (USA) und Lord Lynn (UK) beteiligten; auch Torsten Stein trug mit einigen die Resolutionsvorschlags erklärenden oder auch kritisierenden Stellungnahmen zum Erfolg der Sitzung bei.

Die Resolution, in welcher der Ausschuss zu Recht zu seiner bisherigen Arbeit beglückwünscht und beauftragt wurde, seine Arbeit, wie von ihm vorgeschlagen, fortzusetzen und möglichst auf der Konferenz in Helsinki im Jahre 1996 abzuschließen, wurde in der Abschlussitzung der Tagung verabschiedet. Ihre besondere Bedeutung liegt in dem Annex, in dem unter der Überschrift „Recommendations on Human Rights Considerations Relevant to Extradition and Related Processes“ einige wichtige materielle Gesichtspunkte aufgegriffen werden. Dazu gehört insbesondere die Aufforderung an die Staaten, keine Auslieferungen vorzunehmen, wenn den Betroffenen im ersuchenden Staat die Todesstrafe oder Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung oder Strafe drohen oder ein faires Verfahren nicht gesichert ist; darüber hinaus sollten Gerichte sich grundsätzlich weigern, entführten Personen den Prozess zu machen. Auch sollten Auslieferungen nicht gestattet werden, wenn keine ausreichenden Beweise vorgelegt werden, die annehmen lassen, dass die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, die ihr zur Last gelegten Taten tatsächlich begangen hat.

III. Die Konferenz von Helsinki (1996)

Es zeigte sich jedoch schnell, dass die geplanten Vorhaben des Ausschusses sich nicht bis zur Konferenz in Helsinki im Jahre 1996 abschließen lassen würden. Insbesondere gab es offenbar Sorgen, das eine zu starke Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards ein zu großes Risiko für ein gut funktionierendes internationales Auslieferungssystem darstellen könnte. Es wurde daher ein weiterer Fragebogen ausgesandt, dessen Antworten dann in einen von den beiden Berichterstattern verfassten weiteren Bericht mündeten, der auf einem weiteren, sehr gut besuchten Workshop vom 19–23. Februar 1996 in Bellagio diskutiert und, entsprechend modifiziert, auf der Konferenz in Helsinki vorgelegt wurde.

Dieser wiederum sehr umfangreiche Bericht¹⁸ umfasste, nach einer knappen Einführung, zunächst ein Kapitel, in dem in recht großer Tiefe die traditionellen Vor-

17 Ibid., S. 171–183.

18 International Law Association (Hrsg.), Report of the Sixty Seventh Conference, S. 214–237.

aussetzungen für Auslieferungen und ihre Grenzen – wie etwa die Existenz eines einschlägigen Vertrags, die Fragen der beiderseitigen Strafbarkeit und des Spezialitätsgrundsatzes, Bestimmung der Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatern, Verjährung, Fragen der territorialen Jurisdiktion, die Bedeutung des Grundsatzes *ne bis in idem* und die klassischen Ausnahmen wie militärische, fiskalische und politische Delikte in ihrem aktuellen Bestand dargestellt wurden. Danach wurde die Sinnhaftigkeit einer allgemeinen Menschenrechtsausnahme erörtert und Ausführungen u.a. zur Berücksichtigung von Menschenrechten im Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates, zur konditionellen Auslieferung, zur Bedeutung des Grundsatzes *aut dedere aut judicare* sowie zur Überstellung von Personen an internationale Strafgerichte gemacht. Auf dieser Grundlage wurden dann eine Reihe von Empfehlungen und die noch ausstehenden Vorhaben, vor allem die Erarbeitung einer die Menschenrechte schützenden Musterklausel für multi- und bilaterale Auslieferungsverträge, formuliert.

Wie schon in Buenos Aires kam es auch in Helsinki, nach der üblichen Präsentation des Berichts, allerdings ausschließlich durch den Berichterstatter John Dugard – Christine van den Wyngaert nahm, wie auch Torsten Stein, an der Aussprache nicht teil – zu einer sehr lebhaften Diskussion.¹⁹ Diese bezog sich in hohem Maße auf die Bedeutung und Reichweite der *political offence*-Ausnahme, auf die Sinnhaftigkeit der künftigen Beibehaltung der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit und vor allem einer allgemeinen Musterklausel für eine Menschenrechtsausnahme in multi- wie bilateralen Auslieferungsverträgen. Am Ende wurde die vorgeschlagene Resolution dann angenommen und auch in der Abschlussitzung der Konferenz verabschiedet.²⁰

IV. Die Konferenz von Taipei 1998

Im Jahre 1997 starb das deutsche Mitglied des Committee, Theodor Vogler, und Torsten Stein wurde sein Nachfolger, während Otto Lagodny nunmehr als Alternative Member fungierte. Torsten Stein war es zu danken, dass der Ausschuss sich vom 18.–20. November 1997 sehr zahlreich in Otzenhausen treffen konnte, um den Entwurf des dritten (und abschließende) Berichts, den die beiden Berichterstatter John Dugard und Christine van den Wyngaert auf der Grundlage der entsprechenden Resolution der Konferenz in Helsinki erarbeitet hatten, zu erörtern. Der endgültige Bericht²¹ war wiederum sehr umfangreich und von der schon gewohnten hohen Qualität und inhaltlichen Tiefe. Erörtert wurden mögliche Musterklauseln mit menschenrechtlichem Bezug in multi- und bilateralen Auslieferungsverträgen, aber auch im nationalen Recht; der Schutz von Menschenrechten in Auslieferungsverfahren des ersuchten Staates; die Notwendigkeit beidseitiger Strafbarkeit und ihr Einfluss auf menschenrechtliche Fragen; mögliche Formen der Streitbeilegung in ausliefe-

19 Ibid., S. 238–246.

20 Ibid., S. 15–16.

21 International Law Association (Hrsg.), Report of the Sixty Eighth Conference, S. 132–154.

rungsrechtlichen Streitigkeiten, und zwar zwischen der betroffenen Person und dem ersuchten Staat sowie zwischen den involvierten Staaten; und schließlich die Frage nach der Bedeutung von Menschenrechten bei der Überstellung von Personen an internationale Strafgerichte. Abgeschlossen wurde der Bericht durch eine Reihe von Empfehlungen.

Die wiederum sehr intensive Diskussion²² war, in Abwesenheit des Vorsitzenden Al Rubin und der Berichterstatterin Christine van den Wyngaert, nicht zuletzt gekennzeichnet durch die neue Rolle von Torsten Stein, der – schon fast wie ein Co-Rapporteur agierend – nach der allgemeinen Einführung durch Berichterstatter John Dugard die Anwesenden gezielt auf die zu lösenden Probleme hinwies. Insbesondere ginge es darum, menschenrechtliche Belange in angemessener Weise so in Auslieferungsverfahren einzuführen, dass die Menschenrechte gewahrt würden und gleichzeitig das Auslieferungsrecht praktikabel bliebe. Auch durch die gesamte Diskussion war Torsten Stein, fast noch mehr als John Dugard, an der Aussprache um in der Regel redaktionelle Fragen der Empfehlungen beteiligt. Letztlich wurden einige solche redaktionellen Änderungen von den Anwesenden bestätigt und fanden ihren Weg in die umfangreiche Resolution, die von der Abschlussitzung der Konferenz verabschiedet wurde.²³ Damit hatte das Committee zugleich seine Aufgabe erfolgreich erledigt und wurde aufgelöst.

D. Torsten Stein als Chairman des Committee on The International Criminal Court

I. Die Anfänge des Committee

Am 18. November 2000, auf der ersten Sitzung des Executive Council nach der Konferenz in London im Juli 2000, schlug der damalige Director of Studies, A.H.A. Soons (Niederlande), die Gründung eines Committee on the International Criminal Court²⁴ und auf der Sitzung am 19. Mai 2001 die Ernennung von Torsten Stein als Chairman dieses Ausschusses vor.²⁵ Beide Vorschläge wurden umgesetzt. Auf der Sitzung am 9. November 2001 wurden Professor Flavia Lattanzi (Italien) und Professor William Schabas (Irland) als Co-Rapportoreure ernannt.²⁶ Auf der Konferenz in New Delhi vom 2.–6. April 2002 hielt der neu gebildete Ausschuss eine erste Working Session ab.²⁷ Unter den ersten Mitgliedern fanden sich u.a. Professor Lennart Aspegren (Schweden), Professor Adriaan Bos (Niederlande), Professor Shuichi Furuya (Japan) und aus Deutschland Professor Otto Lagodny, Dr. Karin Oellers-Frahm und Professor Andreas Zimmermann.

22 Ibid., S. 155–163.

23 Ibid., S. 13–15.

24 *International Law Association* (Hrsg.), Report of the Seventieth Conference, S. 60 ff.

25 Ibid., S. 61.

26 Ibid., S. 63.

27 Ibid., S. 70.

II. Die Konferenz in Berlin 2004

Bis zur Konferenz in Berlin vom 16.–21. August 2002 war der Ausschuss nicht nur deutlich größer geworden und zählte zu seinen Mitgliedern nunmehr u.a. auch Dr. Roberto de Campos Andrade (Brasilien), Dr. Margarit Ganev (Bulgarien), Professor Young Sok Kim (Korea), Professor Arpad Prandler (Ungarn), Professor Leila Sadat (USA), Professor Michael Scharf (USA), Professor Pavel Šturma (Tschechen), Professor Christine van den Wyngaert (Belgien), Dr. Christopher Ward (Australien) und Professor Sharon Williams (Kanada), sondern hatte auch den Ersatz von Professor Flavia Lattanzi als Co-Rapporteur durch Professor Goran Sluiter (Niederlande) erlebt. Für die Konferenz in Berlin wurde ein umfangreicher Bericht²⁸ vorgelegt, dessen erste von den beiden Berichterstattern erarbeitete Version auf einem von Torsten Stein im November 2003 in Otzenhausen veranstalteten Workshop diskutiert worden war.

In Umsetzung der auf dem internen Workshop in New Delhi getroffenen Entscheidung gliederte sich der Bericht in zwei große Teile. Im ersten Teil ging es um Sicherheitsrats-Resolutionen zu Art. 16 des ICC-Statuts, also letztlich um die Frage des Verhältnisses zwischen Sicherheitsrat und dem ICC. Auslöser war die Resolution 1422 vom 12. Juli 2002, in welcher der Sicherheitsrat bekanntlich verlangte, dass der ICC keine Ermittlungen gegen Angehörige eines an einer UN-Mission beteiligten Mitgliedstaats, der das Römische Statut nicht ratifiziert hat, einleitet. Diese Position wurde dann in mehreren weiteren Resolutionen bestätigt. Insofern wurden nun zunächst offizielle Stellungnahmen von Staaten zu Resolution 1422 zusammengetragen und dann die persönliche Meinung der Ausschuss-Mitglieder eingeholt, die sich offenbar mehrheitlich gegen die Resolution aussprachen und in ihr einen Missbrauch von Art. 16 des ICC-Statuts sahen. Weiter ging es um Fragen, wie z.B. die Vereinbarkeit von Resolution 1422 mit den Kompetenzen des Sicherheitsrats und möglicher Folgen eines *ultra vires*-Akt. Der zweite Teil des Berichts beschäftigte sich mit Fragen von Vereinbarungen gemäß Art. 98 des ICC-Statuts, vor allem so genannten *Bilateral Impunity Agreements*, einer von den USA initiierten Maßnahme. Insofern sammelte der Bericht Informationen, welche Staaten eine solche Vereinbarung mit den USA abgeschlossen oder einen Abschluss abgelehnt hatten; auch fanden sich erste Äußerungen zur grundsätzlichen Vereinbarkeit einer solchen Vereinbarung mit Art. 98 des ICC-Statuts.

Torsten Stein führte dann in der Working Session vom 17. August 2004²⁹ allgemein in das Mandat des Ausschusses und den vorgelegten Bericht ein, bevor William Schabas, der für ihn verantwortlich zeichnete, seinen Inhalt detailliert erläuterte. Im Anschluss ergab sich eine lebhafte Diskussion, an der vor allem auch eine ganze Reihe von Nicht-Mitgliedern des Committee wie etwa Professor Michael Botha (Deutschland) oder Dr. Michael Woods (UK) aktiv teilnahmen. Am Ende

28 International Law Association (Hrsg.), Report of the Seventy First Conference, S. 295–320.

29 Ibid., S. 321–333.

konnte Torsten Stein, der immer wieder in die Debatte eingegriffen hatte, zu Recht feststellen, dass der Bericht im Konsens angenommen worden sei.

III. Die Konferenz von Toronto 2006

Für die Konferenz in Toronto hatte Co-Rapporteur Goran-Sluiter, entsprechend der Arbeitsteilung zwischen den beiden Berichterstattern, einen umfangreichen Bericht zur Frage der Umsetzung des Römischen Statuts in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen vorgelegt.³⁰ Ein Entwurf dieses Berichts war, entsprechend dem Vorgehen beim ersten Bericht, auf einem internen Workshop am 9./10. Dezember in Otzenhausen erörtert worden.

In diesem Bericht ging es ausschließlich um die Fragen nach der Ratifikation des Statuts und der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedstaaten und dem ICC; Fragen der Umsetzung des materiellen Rechts in das nationale Recht waren für einen weiteren Bericht vorgesehen worden. Bezuglich der Frage der Ratifikation wurde unterschieden zwischen Staaten, die ratifiziert hatten, und solchen, die diesen Schritt (noch) nicht unternommen hatten. Bei beiden Gruppen ging es vor allem um die Frage, welche rechtlichen und politischen Überlegungen ein (überwindbares) Hindernis für die Ratifikation des Statuts dargestellt hatten und welche künftigen Entwicklungen möglich erschienen. Die Antworten zur Frage nach Art und Umfang der Kooperation mit dem ICC variierten so stark, dass es dem Berichterstatter offenbar schwerfiel, allgemeine Schlüsse zu ziehen. Dies macht den Wunsch verständlich, dass die Zusammenstellung der relevanten Praxis es den Mitgliedstaaten erlauben sollte, eine gewisse Art von *best practices* zu entwickeln.

Die Working Session am 7. Juni 2006 begann mit einer knappen Einführung in die Arbeit des Ausschusses durch Torsten Stein, worauf Goran Sluiter sehr ausführlich seinen an Material ja sehr reichen Bericht präsentierte.³¹ Angesichts des eher informativen Charakters bestand die Diskussion im Wesentlichen aus Ergänzungen und Nachfragen zu bestimmten inhaltlichen Aspekten des Berichts. Am Ende der Aussprache, in die auch Torsten Stein und William Schabas immer wieder lenkend eingriffen, wurde der Bericht und das Arbeitsprogramm des Committee bis zur nächsten Konferenz 2008 in Rio de Janeiro angenommen.

IV. Die Konferenz von Rio de Janeiro 2008

Im Unterschied zu den vorherigen Konferenzen war es Torsten Stein dieses Mal nicht gelungen, einen internen Workshop zur Erörterung des dritten Berichts zu veranstalten, weshalb dessen Entwurf unter den Mitgliedern des Ausschusses vor der Konferenz in Rio de Janeiro vom 17.–21. August 2008 nur zirkuliert werden

³⁰ International Law Association (Hrsg.), Report of the Seventy Second Conference, S. 571–593.

³¹ Ibid., S. 594–599.

konnte. Der wiederum sehr umfangreiche und höchst informative Bericht³² gab – wie in Toronto vereinbart – zum einen in sehr ausführlicher Weise Einblicke in die Art und Weise, wie einzelne Mitgliedstaaten die substantiellen Bestimmungen des Römischen Statuts in ihre jeweiligen Rechtsordnungen integriert hatten; dies reichte von der Frage, ob dies in speziellen Gesetzen oder durch Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzbuches geschehen war, bis hin zu Fragen nach der Genauigkeit der Überführung. Informationen fanden sich auch zur Regelung von Immunitäten und vor allem zum Problem der Komplementarität. Schließlich wurde auch Antworten zur Frage eingeholt, in welchem Umfang die jeweiligen Rechtsordnungen das Weltrechtsprinzip übernommen hatten. Zum anderen befasste sich der zweite Teil des Berichts recht ausführlich mit den Vorbereitungen zur Review Conference des Jahres 2010 und hier vor allem mit der ja ganz grundlegenden Problematik der völkerstrafrechtlichen Regelung des Verbrechens der Aggression.

In der öffentlichen Working Session am 20. August 2008³³ führte ihr höchst aktiver Chairman, Professor Hennie Strydom (Südafrika), zunächst allgemein und sehr kenntnisreich in die Problematik und bisherige Arbeit des Ausschusses ein, bevor William Schabas sehr ausführlich den Inhalt des Berichts vorstellte und erläuterte. Die Aussprache war eher kurz und bestand zum einen aus zusätzlichen Informationen zu nationalen Rechtsordnungen und zum anderen aus Stellungnahmen zur Frage der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs der Review Conference des Jahres 2010 bezüglich des Verbrechens der Aggression.

V. Die Konferenz von Den Haag 2010

In Vorbereitung der Fertigstellung des Berichts für die Konferenz in Den Haag vom 15.–19. August 2010 hatte Torsten Stein wiederum einen internen Workshop am 27. und 28. November 2009 in Otzenhausen organisiert, wo der Entwurf des Berichts erörtert wurde, bevor er dann in überarbeiteter Form allen Mitgliedern des Committee für Kommentare zugänglich gemacht wurde. Entsprechend dem in Rio de Janeiro angenommen Arbeitsprogramm befasste sich der Bericht³⁴ mit dem Verbrechen der Aggression und besteht im Wesentlichen aus einer sehr informativen Zusammenfassung der von den Mitgliedern des Ausschusses als Reaktion auf einen Fragebogen gegebenen Antworten. Es ging dabei etwa um Staatenpraxis zur Definition des Begriffs der Aggression und vor allem die Frage nach einer möglichen Erweiterung der Agenda der Review Conference, etwa bezüglich einer Ergänzung der Bestimmung zu verbotenen Waffen, zur Problematik von Verfahren *in absentia* und weiteren spezifisch prozeduralen Fragen.

32 International law Association (Hrsg.), Report of the Seventy Third Conference, S. 589–617.

33 Ibid., S. 618–624.

34 International Law Association (Hrsg.), Report of the Seventy Fourth Conference, S. 408–427.

Die Working Session am 17. August 2010³⁵ begann mit einer Einleitung von Torsten Stein zum Stand der Review Conference in Kampala und der Aufforderung an die beiden Berichterstatter, von ihren dort gemachten Erfahrungen zu berichten; im Übrigen verwies er auf die Notwendigkeit, die zur Abstimmung in der Abschlussitzung der Konferenz anstehende Resolution zu diskutieren und, ggf. mit Änderungen, zu billigen. William Schabas und Goran Sluiter berichteten von ihren Erfahrungen in Kampala und meinten, viele Teilnehmer und Beobachter seien im Vorfeld vielleicht zu optimistisch gewesen; man müsse sich auf langwierige Verhandlungen einstellen. Nach einem weiteren Meinungsaustausch verlas Torsten Stein dann die zur Abstimmung gestellte Resolution, die mit einigen redaktionellen Änderungen gebilligt wurde.

Die sehr knappe Resolution³⁶, die im Wesentlichen aus der Annahme der Berichte des Ausschusses bestand und die Staaten ermutigt, das Römische Statut, einschließlich möglicher Ergänzungen, die auf der Review Conference in Kampala beschlossen werden, zu ratifizieren und mit dem ICC zu kooperieren, wurde dann auf der Abschlussitzung angenommen. Da der Ausschuss damit die ihm übertragenen Aufgaben erfolgreich erledigt hatte, wurde er aufgelöst.

E. Schlussbemerkungen

Die vorstehenden Ausführungen haben – hoffentlich – gezeigt, in welch vielfältiger Weise und mit welchem Erfolg Torsten Stein dem Ziel der ILA, das Völkerrecht zu entwickeln, gedient hat. Interessant ist dabei auch, dass er nicht nur als offizieller Berichterstatter instrumental für die Arbeit des Ausschusses zu Fragen des Völkerrechts vor nationalen Gerichten war, sondern auch in seiner Rolle als (bloßes) Mitglied des Ausschusses zu Fragen von Auslieferung und Menschenrechten zum Schluss ganz entscheidend für den erfolgreichen Abschluss der Arbeit dieses Committee war, indem er – gewissermaßen als inoffizieller Rapporteur – die Arbeiten des Committee (mit)lenkte. Auch in seiner Rolle als Vorsitzender hat er, obgleich in diesem Amt zu deutlich mehr Zurückhaltung verpflichtet, immer wieder entscheidend in die Arbeiten des Ausschusses eingegriffen; wahrscheinlich ist es nicht zuletzt auch ihm zu verdanken, dass dieses Committee sich nicht in letztlich müßigen Diskussionen verloren hat, sondern in bewundernswerter Weise „hard law“ gesammelt hat, das dann der Rechtspolitik die Grundlagen für eine „facts-based policy“ liefern konnte – und das ist in einem so umstrittenen Gebiet wie dem Völkerstrafrecht wahrlich nicht wenig. Insgesamt kann Torsten Stein ganz fraglos mit großer Genugtuung auf die vielen Stunden zurückblicken, die er der materiellen Arbeit der ILA in verschiedenen wissenschaftlichen Gremien gewidmet hat.

35 Ibid., S. 428–433.

36 Ibid., S. 37.

Bibliographie

- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Sixty Fourth Conference, Australia*, London, 1990
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Sixty Fifth Conference, Cairo, Egypt*, London, 1992
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Sixty Sixth Conference, Buenos Aires*, London, 1994
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Sixty Seventh Conference, Helsinki*, London, 1996
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Sixty Eighth Conference, Taipei*, London, 1998
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Seventieth Conference, New Delhi*, London, 2004
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Seventy First Conference, Berlin*, London, 2004
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Seventy Second Conference, Toronto*, London, 2004
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Seventy Third Conference, Rio de Janeiro*, London, 2008
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hrsg.), *Report of the Seventy Fourth Conference, The Hague*, London, 2010